Der Senator für Inneres und Sport

18.6.2025

#### Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.07.2025

#### Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

#### A. Problem

Das Bremische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BremSÜG) regelt bisher ausschließlich die Sicherheitsüberprüfung bei Personen, die Zugang zu Verschlusssachen haben können, d. h. zu Informationen, die mindestens als "vertraulich" eingestuft sind. Im Gegensatz zu allen anderen Sicherheitsüberprüfungsgesetzen von Bund und Ländern verzichtete das bremische Sicherheitsüberprüfungsrecht bisher darauf, auch für den Schutz vor Sabotage bei kritischer Infrastruktur eine Sicherheitsüberprüfung der dort tätigen Personen vorzusehen. Spätestens der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie ungeklärte Anschläge auf für Deutschland wichtige Einrichtungen der Infrastruktur, wie etwa auf Bahnanlagen oder Nord-Stream-2, haben jedoch verdeutlicht, dass auch im Land Bremen bezüglich des Sabotageschutzes dringender Handlungsbedarf besteht.

#### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Wesentlichen diese Regelungslücke schließen und dadurch die öffentliche Sicherheit im Land Bremen stärken.

Daneben dient der Gesetzentwurf der Anpassung des Katalogs der bei einer Sicherheitserklärung anzugebenden Daten und erweitert geringfügig den Kreis der von einer Sicherheitsüberprüfung ausgenommenen Personen.

Für eine nähere Definition der Organisationseinheiten, die von den Sabotageschutz-Regelungen betroffen sind, sieht der Gesetzentwurf in § 2 Satz 2 iVm Satz 1 Nummer 4 und 5 eine neue und vom Senat zu erlassende Durchführungsverordnung (BremSÜGDVO) vor. Der Entwurf der BremSÜGDVO ist informatorisch als Anlage beigefügt.

#### C. Alternativen

Zum Schließen der Regelungslücke ist die Einbringung des Gesetzentwurfs notwendig. Sofern das Gesetz nicht geändert wird, bleiben die beschriebenen Risiken in Bezug auf mögliche Sabotagehandlungen weiter bestehen; eine andere Möglichkeit zum personellen Sabotageschutz ist nicht ersichtlich.

## D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Gem. § 3 der Verschlusssachenanweisung des Landes Bremen hat bisher schon jede Dienststelle eine/n Geheimschutzbeauftragte/n und eine Vertretung zu bestellen, sofern sie mit Verschlusssachen arbeitet. Die bestehende Funktion wird somit in der Regel um die Funktion des Sabotageschutzbeauftragten erweitert. Der dezentral anfallende administrative Aufwand zur

Einleitung der Sicherheitsüberprüfung erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen auf Grundlage der vorgelegten Gesetzesänderung durch die betroffenen Ressorts durch die Geheimschutz- und Sabotageschutzbeauftragten.

Die Durchführung der personellen Sabotageschutzprüfungen erfolgt fachlich im Landesamt für Verfassungsschutz.

#### Genderprüfung

Es ist bisher nicht erkennbar, dass eines der Geschlechter von der Änderung des Gesetzes stärker betroffen ist, da dies von der personellen Zusammensetzung der jeweils betroffenen Bereiche und der individuellen und konkreten Stellenbesetzung abhängt. Dies kann derzeit nicht verlässlich beurteilt werden, auch da die erforderliche Durchführungsverordnung noch nicht erlassen ist und sich die individuelle Betroffenheit erst im weiteren Gesetzesvollzug ergeben wird.

#### Klimacheck

Das Gesetz hat auf Basis des Klimachecks voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

#### E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt. Aufgrund der Betroffenheit der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft vom Gesetz ist der Entwurf auch mit der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt worden. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

#### F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 18.06.2025 den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

### <u>Anlagen</u>

- Mitteilung des Senats
- Drittes Gesetz zur Änderung des bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes mit Begründung
- Synopse zum BremSÜG
- Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BremSÜGDVO)

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2025

## Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

1. Das Bremische Sicherheitsüberprüfungsgesetz regelt bisher ausschließlich die Sicherheitsüberprüfung bei Personen, die Zugang zu Verschlusssachen haben können, d. h. zu Informationen, die mindestens als "vertraulich" eingestuft sind. Im Gegensatz zu allen anderen Sicherheitsüberprüfungsgesetzen von Bund und Ländern verzichtete das bremische Sicherheitsüberprüfungsrecht bisher darauf, auch für den Schutz vor Sabotage bei kritischer Infrastruktur eine Sicherheitsüberprüfung der dort tätigen Personen vorzusehen. Spätestens der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und ungeklärte Anschläge auf für Deutschland wichtige Einrichtungen der Infrastruktur, wie etwa auf Bahnanlagen oder Nord-Stream-2, haben jedoch verdeutlicht, dass auch in Bremen dringender Handlungsbedarf besteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Wesentlichen diese Regelungslücke schließen und dadurch die öffentliche Sicherheit in Bremen und Bremerhaven stärken. Daneben dient das Gesetz der Anpassung des Katalogs der bei einer Sicherheitserklärung anzugebenden Daten.

2. Der dezentral anfallende administrative Aufwand zur Einleitung der Sicherheitsüberprüfung erfolgt in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme der vorgelegten Gesetzesänderung durch die betroffenen Ressorts. Die Durchführung der personellen Sabotageschutzprüfungen erfolgt fachlich im Landesamt für Verfassungsschutz. In allen Dienststellen und im Landesamt für Verfassungsschutz wird ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Darüberhinausgehende finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

#### Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Dritte Gesetz zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

## Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1 Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Bremische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 30. Juni 1998 (Brem.GBI. S. 185), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 2021 (Brem.GBI. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 2 Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, Verordnungsermächtigung"
  - b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
    - "§ 4a Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte"
  - c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 11 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, Verordnungsermächtigung"
  - d) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 34 Ausführungsbestimmungen"
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Zweck der Überprüfung ist es,
      - im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko vorliegt (personeller Geheimschutz) und
      - 2. sicherheitsempfindliche Stellen vor Sabotage zu schützen (personeller Sabotageschutz)."

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
  - "(4) Sonstige öffentliche Stellen sind auch juristische Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Befugnisse unter der Aufsicht einer öffentlichen Stelle gemäß Absatz 3 Satz 1 ausführen oder die mehrheitlich im Eigentum einer solchen Stelle stehen oder maßgeblich von ihr beeinflusst werden und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen sowie andere Vereinigungen, soweit sie für öffentliche Stellen tätig werden."
- 3. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

#### Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, Verordnungsermächtigung

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

- 1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
- 2. Zugang zu Verschlusssachen ausländischer, über- oder zwischenstaatlicher Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen oder ein anderes Land verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
- 3. in einer in § 1 Absatz 3 Satz 1 genannten Stelle oder in einem Teil von ihr tätig ist, die aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.
- 4. zu einem durch Rechtsverordnung bestimmten sicherheitsempfindlichen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik Zugangsmöglichkeiten hat oder sich diese verschaffen kann oder an einer durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle tätig ist oder werden soll, von der aus in erheblicher Weise in die ordnungsgemäße Funktion oder die Integrität eines Systems der Informations- und Kommunikationstechnik eingegriffen werden kann, sofern die Eingriffe durch technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung nicht verhindert werden können und die drohenden Beeinträchtigungen die Sicherheit der Freien Hansestadt Bremen gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen können,
- 5. an einer durch Rechtsverordnung bestimmten lebens- oder verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtung tätig ist oder werden soll.

Zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 4 und 5 wird der Senat ermächtigt. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass für einzelne Funktionsstellen oder Gruppen von Funktionsstellen bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung darauf beschäftigten Personen auf eine Sicherheitsüberprüfung ganz oder teilweise verzichtet wird. Der sicherheitsempfindliche Bereich oder die Stelle im Sinne von Satz 1 Nummer 4 und die lebens- oder verteidigungswichtige

öffentliche Einrichtung im Sinne von Satz 1 Nummer 5 ist jeweils die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit, die vor unberechtigtem Zugang zu schützen ist und von der im Falle einer Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für ein in Satz 1 genanntes Schutzgut ausgeht. Lebenswichtig im Sinne von Satz 1 Nummer 5 sind solche Einrichtungen,

- deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
- 2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

Verteidigungswichtig im Sinne von Satz 1 Nummer 5 sind solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der für die zivile Verteidigung erforderlichen Einrichtungen erheblich gefährden kann."

- 4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
    - "7. die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats sowie die Magistratsdirektorin oder den Magistratsdirektor der Stadt Bremerhaven."
- 5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
    - "3. im Übrigen die öffentliche Stelle, die eine Verschlusssache an eine nichtöffentliche Stelle weitergeben will."
- 6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

#### Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte

(1) Die zuständigen Stellen bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mindestens eine Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte oder einen Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person, hilfsweise nimmt die Dienststellenleitung die Aufgaben wahr. Die zuständige Stelle unterrichtet die mitwirkende Behörde über die Bestellung und Abberufung der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten und der zu ihrer Vertretung berechtigten Personen. Die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten wirken auf die Beachtung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hin.

- (2) Die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten müssen entsprechend der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorkommenden sicherheitsempfindlichen Tätigkeit sicherheitsüberprüft sein, im Falle von Verschlusssachen entsprechend des höchsten in ihrem Zuständigkeitsbereich vorkommenden Verschlusssachengrades."
- 7. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch weitere Maßnahmen geklärt werden können, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung einschließlich der Einbeziehung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners anordnen."

- 8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
    - "(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung bei Personen, die Tätigkeiten gemäß § 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 ausüben. Dies gilt nicht, soweit eine unvorhersehbare und unaufschiebbare Maßnahme erfolgen muss, für die keine überprüfte Person zur Verfügung steht oder soweit die Person nur kurzfristig eingesetzt und dabei von einer überprüften Person ständig begleitet wird; die Zustimmung zur einfachen Sicherheitsüberprüfung muss in diesem Fall grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit gleichwohl vorliegen. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Personen durch Rechtsverordnung gemäß § 2 Satz 3 von der Sicherheitsüberprüfung ausgenommen sind."
- 9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 11

### "Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, Verordnungsermächtigung"

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 3 werden nach dem Wort "Verfassungsschutz" die Wörter "oder bei einer anderen durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 1 mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit" eingefügt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
  - "(2) Zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 3 wird der Senat ermächtigt."
- 10. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort "Bundeszentralregister" die Wörter "und einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort "Grenzschutzdirektion" durch das Wort "Bundespolizei" ersetzt.

#### 11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 17 werden die Wörter "Senators für Inneres" durch die Wörter "Bundesministeriums des Innern und für Heimat" ersetzt.
  - bb) In Nummer 20 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Folgende Nummern 21 und 22 werden angefügt:
    - "21. für die letzten fünf Jahre Adressen eigener Internetseiten und E-Mail-Adressen, Teilnahme an sozialen Netzwerken unter Angabe der Benutzernamen,
    - 22. private und berufliche Telekommunikationsanschlüsse."
- b) In Absatz 3 wird die Angabe "Absatz 1 Nrn. 5 bis 7, 12, 13, 16, 17 und 18" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7, 12, 13, 16 bis 18, 21 und 22" ersetzt.
- 12. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 11 auch die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und der einbezogenen Person und die Aktenfundstelle,"
- 13. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke verarbeitet werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies

- 1. für andere gesetzlich geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfungen,
- 2. für die Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
- 3. für die Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse erforderlich ist."
- b) In Satz 3 wird das Wort "Verschlusssachenschutzes" durch die Wörter "Verschlusssachen- oder Sabotageschutzes" ersetzt.

"§ 34

### Ausführungsbestimmungen

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes einschließlich der Verschlusssachenanweisung erlässt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport."

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

#### A. Allgemeiner Teil

Sicherheitsüberprüfungsgesetz regelt Bremische bisher ausschließlich Sicherheitsüberprüfung bei Personen, die Zugang zu Verschlusssachen haben können, d. h. zu Informationen, die mindestens als "vertraulich" eingestuft sind. Im Gegensatz zu allen anderen Sicherheitsüberprüfungsgesetzen von Bund und Ländern verzichtete das bremische Sicherheitsüberprüfungsrecht bisher darauf, auch für den Schutz vor Sabotage bei kritischer Infrastruktur eine Sicherheitsüberprüfung der dort tätigen Personen vorzusehen. Spätestens der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und ungeklärte Anschläge auf für Deutschland wichtige Einrichtungen der Infrastruktur, wie etwa auf Bahnanlagen oder Nord-Stream-2. haben jedoch verdeutlicht, dass auch in Bremen dringender Handlungsbedarf besteht. Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Wesentlichen diese Regelungslücke schließen und die öffentliche Sicherheit im Land Bremen stärken. Die Kompetenz des Landes zur Normierung des Sabotageschutzes ist dabei beschränkt auf öffentliche Stellen. Der nicht-öffentliche Bereich unterfällt dagegen der Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes. Daneben dient der Gesetzentwurf der Anpassung des Katalogs der bei einer Sicherheitserklärung anzugebenden Daten.

#### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

- Das Inhaltverzeichnis wird entsprechend den aus diesem Gesetz folgenden inhaltlichen Änderungen angepasst.
- 2. In der allgemeinen Beschreibung des Gesetzeszwecks in § 1 Absatz 2 BremSÜG wird der Sabotageschutz als weitere Aufgabe des Gesetzes ergänzt.

Mit dem neuen Absatz 4 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeweitet. Waren bislang faktisch nur das Land und die Stadtgemeinden nebst ihren weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften Adressaten des Gesetzes wird der Anwendungsbereich nunmehr auch auf deren Einrichtungen in privatrechtlicher Rechtsform ausgedehnt. Vom Gesetz betroffen sind dabei nur solche Einrichtungen, die maßgeblich einer öffentlichen Stelle zuzuordnen sind oder die für eine solche tätig werden. Dies ist zum einen der Fall, wenn die privatrechtliche Stelle selbst in öffentlich-rechtlicher Form handelt, insbesondere in Form der Beleihung. Zum anderen ist dies der Fall bei einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an der privatrechtlichen Vereinigung. Die Alternative der "maßgeblichen Beeinflussung" durch öffentliche Stellen erfasst dabei insbesondere konzernartige Konstellationen, bei denen die öffentliche Hand zwar über kein unmittelbares Mehrheitseigentum verfügt, jedoch faktisch steuernden Einfluss über Dachgesellschaften ausübt. Es bedarf daher einer wertenden Betrachtung, ob die jeweilige Vereinigung dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden kann; dies kann im Einzelfall auch bei Minderheitseigentum der Fall sein. Unabdingbar ist jedoch in jedem Fall die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe. Bloße Finanzbeteiligungen scheiden daher aus. Als dritte Variante einer sonstigen öffentlichen Stelle wird die Tätigkeit rein Privater erfasst, jedoch nur, soweit sie ihre Lieferungen oder Leistungen unmittelbar zugunsten einer öffentlichen Stelle erbringen, im Übrigen sind sie von der Regelung nicht erfasst.

In § 2 BremSÜG wird neben dem Umgang mit Verschlusssachen in Satz 1 mit den neuen Nummern 4 und 5 nunmehr auch der vorbeugende personelle Sabotageschutz als sicherheitsempfindliche Tätigkeit berücksichtigt. Entsprechende sicherheitsempfindliche Tätigkeiten erfordern damit zukünftig eine Sicherheitsüberprüfung. Der Kreis der Aufgaben, die in dieser Weise als sicherheitsempfindlich eingestuft werden, ist begrenzt und wird abschließend durch eine Rechtsverordnung des Senats bestimmt. § 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 geben hierfür jedoch die wesentlichen Kriterien vor. So umfasst Nummer 4 Tätigkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (luK), sofern dabei in erheblicher Weise in die ordnungsgemäße Funktion oder die Integrität des Systems eingegriffen werden kann, ohne dass ein solcher Eingriff in das System präventiv durch technisch-organisatorische Maßnahme unterbunden werden kann. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um eine luK-Stelle als sicherheitsempfindlich einzustufen. Vielmehr sind zusätzlich die möglichen Auswirkungen zu betrachten. Erst wenn die Beeinträchtigung die Sicherheit gefährden oder zumindest den Interessen des Landes einen schweren Schaden zufügen könnten, ist von einer sicherheitsempfindlichen Stelle auszugehen. Von Nummer 5 werden lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen erfasst, die in Satz 5 und 6 definiert werden. Auch diese werden durch Rechtsverordnung des Senats näher bestimmt oder konkret einzeln genannt. Unter Beachtung dieser gesetzlichen Vorgaben steht dem Senat dabei ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.

Mit dem neuen Satz 3 erhält der Senat zugleich die Möglichkeit, aus Gründen eines besonderen Bestandsschutzes für bereits Beschäftigte Ausnahmen von der Sabotageschutz-Sicherheitsüberprüfung vorzusehen und von der Sicherheitsüberprüfung ganz oder teilweise abzusehen. Dies betrifft jedoch nur die konkrete Funktionsstelle, auf der die Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung beschäftigt ist. Bei einer Beförderung oder Höhergruppierung der betroffenen Person überwiegt dagegen das Sicherheitsinteresse, sodass in diesen Fällen eine Sicherheitsüberprüfung auch bei einer langjährigen Beschäftigung durchzuführen ist.

Neu eingefügt in § 2 wird Satz 4, der den für den Sabotageschutz zu schützenden Bereich, in dem nur Personen mit einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung tätig sein dürfen, weiter begrenzt, in dem die sicherheitsempfindlichen Stelle auf die kleinste zu schützende selbstständige Organisationseinheit begrenzt wird. Die Definition entspricht derjenigen des Bundes und der anderen Länder.

Ebenfalls ergänzt in § 2 werden die Definitionsnormen der Sätze 5 und 6, die abstrakt den Bereich der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen definieren, die in Satz 1 Nummer 4 und 5 nunmehr dem personellen Sabotageschutz unterfallen. Die Definition folgt dabei den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und denen anderer Länder. Zur Beurteilung der "Lebenswichtigkeit" wird dabei in zum einen auf die von der Einrichtung ausgehende Eigengefahr für die Bevölkerung abgestellt, zum anderen auf die Bedeutung der Einrichtung für das Gemeinwesen. Die "Verteidigungswichtigkeit" gemäß stellt demgegenüber auf die Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft "Verteidigungswichtig" sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die zivile Verteidigung verursacht.

- 4. Der Kreis der Personen, für die gemäß § 3 Absatz 3 keine Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist, wird um die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats und die Magistratsdirektorin / den Magistratsdirektor der Stadt Bremerhaven ergänzt. Diese Ausweitung auf die kommunale Ebene erfolgt aufgrund der geringen Zahl der davon betroffenen Personen und ihrer herausgehobenen Funktion.
- 5. Die Zuständigkeitsregelung von § 4 Absatz 1 wird um eine Nummer 3 ergänzt. Es handelt sich dabei um eine bisher nicht normierte Auffangregelung für den Sonderfall, dass eine Verschlusssache an eine private Stelle übermittelt werden soll. In diesem Fall ist für die Sicherheitsüberprüfung die öffentliche Stelle zuständig, welche die Verschlusssache weitergeben möchte.
- Der neu eingefügte § 4a regelt die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten. Bereits nach bisheriger Rechtslage waren die öffentlichen Stellen, die Umgang mit Verschlusssachen hatten, zur Bestellung einer oder eines Geheimschutzbeauftragten verpflichtet. Aufgrund der neuen und zusätzlichen Aufgabe des Sabotageschutzes werden die Stellen fortan als "Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte" bezeichnet. Die Bestellung mindestens einer oder eines Verpflichtung zur Geheim-Sabotageschutzbeauftragten und mindestens einer Person, die vertretungsweise tätig wird, trifft dabei nur solche Stellen, die Umgang mit Verschlusssachen haben oder bei denen mindestens zum Teil eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit wahrgenommen wird, die dem personellen Sabotageschutz unterliegt. In der Regel werden die Aufgaben des Geheimschutzes und Sabotageschutzes einheitlich von einer Person wahrgenommen, daher fasst das Gesetz sie zu einer Funktionsstelle zusammen. Das schließt nicht aus, die beiden Aufgabenbereiche im Einzelfall zu trennen und unterschiedliche Personen damit zu beauftragen, etwa in besonders großen öffentlichen Stellen. Ebenso wie nach bisheriger Rechtslage nimmt gegebenenfalls die jeweilige Behördenleitung die Aufgabe

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass auch die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten selbst sicherheitsüberprüft sein müssen, entsprechend der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfällt.

- 7. Bei einer höheren Stufe der Sicherheitsüberprüfung (Ü2 oder Ü3) ist gesetzlich die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen. Die Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 1 ist redaktioneller Natur und stellt die bisher schon geltende Rechtslage klar, wonach dies auch dann der Fall ist, wenn die höhere Stufe der Sicherheitsüberprüfung aufgrund von Erkenntnissen erforderlich wird, die im Rahmen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) aufgetreten sind.
- 8. Die Vorschrift über die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (§ 10) wird um einen Absatz für den Sabotageschutz ergänzt. Wer eine entsprechende sicherheitsempfindliche Tätigkeit gemäß § 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 ausübt, ist zukünftig grundsätzlich wie eine Person zu überprüfen, die Umgang mit "geheim" eingestuften Verschlusssachen hat, d.h. im Rahmen einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung. Soweit diese Stufe der Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall aufgrund der Art und des Umfangs der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit von der zuständigen Behörde für nicht erforderlich

erachtet wird, lässt das Gesetz - ebenso wie im Bereich des Umgangs mit Verschlusssachen - auch bezüglich des Sabotageschutzes eine einfache Sicherheitsüberprüfung ausreichen. Um für einen kurzen Zeitraum in Sondersituationen auch ohne sicherheitsüberprüfte Personen die Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten, kann ausnahmsweise auch nicht-überprüftes Personal eingesetzt werden. Abgesehen von unvorhersehbaren, akuten Notsituationen sind dann jedoch die eingesetzten Personen ständig durch sicherheitsüberprüftes Personal zu begleiten. Sofern kurzfristig möglich, soll auch in diesen Fällen jedenfalls eine einfache Sicherheitsüberprüfung erfolgen, zumindest ist dafür die Zustimmung von der betroffenen Person zu erklären, sofern nicht selbst dafür die Zeit vor Aufnahme der Tätigkeit unabweisbar nicht ausreicht.

- 9. Die höchste Stufe der Sicherheitsüberprüfung gemäß § 11 war bisher gesetzlich nur für den Umgang mit Verschlusssachen der seltenen Stufe "streng geheim" sowie generell für die Beschäftigten des Landesamtes für Verfassungsschutz vorgesehen. Durch die Ergänzung der Nummer 3 und den neuen Absatz 2 erhält der Senat nunmehr die Möglichkeit, diese auf andere Stellen auszudehnen, sofern diese eine mit dem Verfassungsschutz vergleichbare Sicherheitsempfindlichkeit aufweisen.
- 10. § 13 Absatz 2 regelt die Maßnahmen, die bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung gemäß § 9 erfolgen. Neben der bisher schon vorgesehenen Auskunft vom Bundeszentralregister ist zukünftig auch eine Auskunft beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister einzuholen. Diese Ergänzung entspricht den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der anderen Länder und ist nicht nur sachlich geboten, sondern auch zur Einhaltung des bundesweiten Niveaus der einfachen Sicherheitsüberprüfung erforderlich.
- 11. § 14 Absatz 1 enthält die Angaben, die bei einer Sicherheitsüberprüfung von der betroffenen Person mitzuteilen sind.

Gemäß Nummer 17 sind Aufenthalte in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anzugeben. Da die Herausgabe dieser Liste praktisch deutschlandweit einheitlich durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erfolgt, wird zukünftig unmittelbar darauf und nicht auf die Übernahme der Liste durch den Senator für Inneres und Sport abgestellt.

Der Katalog der Angaben in der Sicherheitserklärung wird im Übrigen ergänzt um die neuen Nummern 21 und 22, die Angaben zu den Aktivitäts-Profilen des Betroffenen im Internet und den sozialen Medien vorsehen. Es sind dabei für die vergangenen fünf Jahre die Adressen eigener Internetseiten, die Teilnahme an sozialen Netzwerken unter Angabe der Benutzernamen sowie private und berufliche Telekommunikationsanschlüsse einschließlich E-Mail-Adressen anzugeben. Diese Angaben sind für die Beurteilung eines von der Person ausgehenden Sicherheitsrisikos inzwischen als unverzichtbar anzusehen. Insbesondere extremistische Einstellungen lassen sich vielfach nur durch die Auswertung von Online-Aktivitäten der Person erkennen. Die Ergänzung der Nummern 21 und 22 entspricht dabei inhaltlich der Regelung Hamburgs (§ 13 Absatz 1 Nummer 8 HmbSÜGG). Für den Fall, dass die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen ist, sind diese Angaben auch insoweit erforderlich.

12. Die Änderung von § 21 dient dazu, die mit diesem Gesetz erfolgende Erweiterung der Sicherheitserklärung (§ 14) sehr eingeschränkt auch in Dateien beim Verfassungsschutz

speichern zu können. Dies betrifft jedoch nur die höchste Stufe (Ü3) der Sicherheitsüberprüfung bei der eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen der Stufe "streng geheim" in Rede steht und damit nur einen sehr kleinen Personenkreis. Nicht betroffen ist typischerweise der Bereich des Sabotageschutzes, für den regelmäßig nur eine Überprüfung nach § 10 (Ü2) vorgesehen ist. Außerdem werden nicht sämtliche Angaben zu Kommunikationswegen gespeichert, sondern nur die Telekommunikationsanschlüsse, nicht hingegen E-Mail-Adressen oder die Teilnahme an sozialen Netzwerken. Die Änderung ist maßvoll, insbesondere da Möglichkeit zum Abgleich von genutzten Telekommunikationsanschlüsse für die Beurteilung von Sicherheitsrisiken mittlerweile herausragende Bedeutung zukommt. Dies bedingt eine dateiförmige Speicherung, da ein bloßer Abgleich im Rahmen der jeweils nach fünf Jahren zu wiederholenden Sicherheitsüberprüfung nicht ausreichend ist, um angemessen schnell auf entsprechend relevante Treffer reagieren zu können.

- 13. § 22 regelt die Verwendungszwecke der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erhobenen Daten. Neben der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz sind inzwischen zahlreiche bundes- und landesrechtliche Bestimmungen in Fachgesetzen hinzugetreten, nach denen die Zuverlässigkeit einer Person unter des Verfassungsschutzes zu prüfen ist. Dies betrifft etwa Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß LuftSiG, Atomgesetz, WaffG, SprengG, BremPolG oder BremHaSiG. Sofern in einer Überprüfung nach BremSÜG Erkenntnisse aufgetreten sind, die gegen eine Zuverlässigkeit der Person sprechen, müssen diese Erkenntnisse auch in den fachgesetzlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen berücksichtigt werden können. Dem dient die Ergänzung des § 22 Absatz 1 Satz 1. Die Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 3 ist Folge der Erweiterung des Gesetzes um den Sabotageschutz. Des Weiteren redaktionelle Änderungen entsprechend einer Einschätzung Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- 14. Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz erlässt wie bisher der Senator für Inneres und Sport, inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung nicht verbunden. Zur Klarstellung wird die Verschlusssachenanweisung, die Regelungen zum materiellen Geheimschutz enthält, nunmehr ausdrücklich genannt.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Bremen (Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BremSÜG) Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Bremen (Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BremSÜG)

Landesrecht Bremen, alte Fassung

Landesrecht Bremen, neue Fassung

Titel: Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Bremen (Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BremSÜG)

Amtliche Abkürzung: BremSÜG

Gliederungs-Nr.: 12-d-1

Titel: Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Bremen (Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BremSÜG)

Amtliche Abkürzung: BremSÜG

Gliederungs-Nr.: 12-d-1

- § 1 BremSÜG Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes
- (1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).
- (2) Zweck der Überprüfung ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko vorliegt (personeller Geheimschutz).
- (3) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es gilt zudem für politische Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes,

- § 1 BremSÜG Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes
- (1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).
- (2) Zweck der Überprüfung ist es,
- 1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko vorliegt (personeller Geheimschutz) und
- 2. sicherheitsempfindliche Stellen vor Sabotage zu schützen (personeller Sabotageschutz).
- (3) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen

soweit sie ihren Sitz im Land haben oder es sich um eine auf das Land beschränkte Untergliederung von Parteien handelt. Für nicht-öffentliche Stellen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des Abschnitts 5.

des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es gilt zudem für politische Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes, soweit sie ihren Sitz im Land haben oder es sich um eine auf das Land beschränkte Untergliederung von Parteien handelt. Für nicht-öffentliche Stellen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des Abschnitts 5.

(4) Sonstige öffentliche Stellen sind auch juristische Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Befugnisse unter der Aufsicht einer öffentlichen Stelle gemäß Absatz 3 Satz 1 ausführen oder die mehrheitlich im Eigentum einer solchen Stelle stehen oder von ihr maßgeblich beeinflusst werden und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen sowie andere Vereinigungen, soweit sie für öffentliche Stellen tätig werden.

### § 2 BremSÜG – Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

- Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
- Zugang zu Verschlusssachen ausländischer, über- oder zwischenstaatlicher Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen oder ein anderes Land verpflichtet ist nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
- in einer in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle oder in einem Teil von ihr tätig ist, die auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.

#### § 2 BremSÜG – Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, Verordnungsermächtigung

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

- Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
- Zugang zu Verschlusssachen ausländischer, über- oder zwischenstaatlicher Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen oder ein anderes Land verpflichtet ist nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
- in einer in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle oder in einem Teil von ihr t\u00e4tig ist, die auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zust\u00e4ndigen obersten Landesbeh\u00f6rde im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator f\u00fcr Inneres und Sport zum Sicherheitsbereich erkl\u00e4rt worden ist.
- zu einem durch Rechtsverordnung bestimmten sicherheitsempfindlichen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik Zugangsmöglichkeiten hat oder sich

diese verschaffen kann oder an einer durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle tätig ist oder werden soll, von der aus in erheblicher Weise in die ordnungsgemäße Funktion oder die Integrität eines Systems der Informations- und Kommunikationstechnik eingegriffen werden kann, sofern die Eingriffe durch technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung nicht verhindert werden können und die drohenden Beeinträchtigungen die Sicherheit der Freien Hansestadt Bremen gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen können.

5. an einer durch Rechtsverordnung bestimmten lebens- oder verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtung tätig ist oder werden soll.

Zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 4 und 5 wird der Senat ermächtigt. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass für einzelne Funktionsstellen oder Gruppen von Funktionsstellen bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung darauf beschäftigten Personen auf eine Sicherheitsüberprüfung ganz oder teilweise verzichtet wird. Der sicherheitsempfindliche Bereich oder die Stelle im Sinne von Satz 1 Nummer 4 und die lebens- oder verteidigungswichtige öffentliche Einrichtung im Sinne von Satz 1 Nummer 5 ist jeweils die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit, die vor unberechtigtem Zugang zu schützen ist und von der im Falle einer Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für ein in Satz 1 genanntes Schutzgut ausgeht.

Lebenswichtig im Sinne von Satz 1 Nummer 5 sind solche Einrichtungen,

- deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
- 2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

Verteidigungswichtig im Sinne von Satz 1 Nummer 5 sind solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der

### § 3 BremSÜG – Betroffener Personenkreis

- (1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (betroffene Person), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person vor weniger als fünf Jahren eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist und die Unterlagen verfügbar sind.
- (2) Wer mit der betroffenen Person verheiratet ist, mit ihr eine eingetragene Lebenspartnerschaft bildet oder in einer eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft lebt (Lebenspartner oder Lebenspartnerin) und volljährig ist, soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 und 11 einbezogen werden (einbezogene Person). Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Geht die betroffene Person die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft oder die eheähnliche oder gleichgeschlechtliche Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nachzuholen. Das Gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für:
  - 1. die Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag),
  - 2. die Mitglieder des Senats und die Staatsrätinnen und

Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der für die zivile Verteidigung erforderlichen Einrichtungen erheblich gefährden kann.

### § 3 BremSÜG – Betroffener Personenkreis

- (1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (betroffene Person), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person vor weniger als fünf Jahren eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist und die Unterlagen verfügbar sind.
- (2) Wer mit der betroffenen Person verheiratet ist, mit ihr eine eingetragene Lebenspartnerschaft bildet oder in einer eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft lebt (Lebenspartner oder Lebenspartnerin) und volljährig ist, soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 und 11 einbezogen werden (einbezogene Person). Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Geht die betroffene Person die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft oder die eheähnliche oder gleichgeschlechtliche Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nachzuholen. Das Gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für:
  - 1. die Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag),
  - die Mitglieder des Senats und die Staatsrätinnen und Staatsräte,

- Staatsräte,
- 3. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
- 4. die Mitglieder des Rechnungshofs, soweit sie Aufgaben der Rechnungsprüfung vornehmen,
- 5. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, soweit sie oder er Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnimmt,
- 6. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse über- oder zwischenstaatlicher Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Nummer 2 ausüben sollen.

### § 4 BremSÜG – Zuständigkeit

- (1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist
- diejenige in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen, übertragen oder sie dazu ermächtigen will, es sei denn, die jeweilige oberste Landesbehörde übernimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle,
- bei politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen die Partei selbst.
- (2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.
- (3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen .
- (4) Das Landesamt für Verfassungsschutz führt Sicherheitsüberprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Dienstes nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst durch.

- 3. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
- 4. die Mitglieder des Rechnungshofs, soweit sie Aufgaben der Rechnungsprüfung vornehmen,
- 5. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, soweit sie oder er Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnimmt,
- 6. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse über- oder zwischenstaatlicher Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Nummer 2 ausüben sollen,
- die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats sowie die Magistratsdirektorin oder den Magistratsdirektor der Stadt Bremerhaven.

#### § 4 BremSÜG – Zuständigkeit

- (1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist
- 1. diejenige in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen, übertragen oder sie dazu ermächtigen will, es sei denn, die jeweilige oberste Landesbehörde übernimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle,
- bei politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen die Partei selbst,
- 3. im Übrigen die öffentliche Stelle, die eine Verschlusssache an eine nichtöffentliche Stelle weitergeben will.
- (2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.
- (3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen.
- (4) Das Landesamt für Verfassungsschutz führt Sicherheitsüberprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber sowie

# Verwaltungsvorschriften hin. § 5 BremSÜG – Verschlusssachen (1) Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, § 5 BremSÜG – Verschlusssachen unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft. (2) Eine Verschlusssache ist auf deren Veranlassung eingestuft. 1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik (2) Eine Verschlusssache ist

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Dienstes nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst durch.

#### § 4a Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte

- (1) Die zuständigen Stellen bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mindestens eine Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte oder mindestens einen Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person, hilfsweise nimmt die Dienststellenleitung die Aufgaben wahr. Die zuständige Stelle unterrichtet die mitwirkende Behörde über die Bestellung und Abberufung der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten und der zu ihrer Vertretung berechtigten Personen. Die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten wirken auf die Beachtung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und
- (2) Die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten müssen entsprechend der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorkommenden sicherheitsempfindlichen Tätigkeit sicherheitsüberprüft sein, im Falle von Verschlusssachen entsprechend des höchsten in ihrem Zuständigkeitsbereich vorkommenden Verschlusssachengrades.
- (1) Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder

- Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
- GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
- 3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
- 4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.
- § 6 BremSÜG Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse
- (1) Ein Sicherheitsrisiko im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte
- 1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen oder
- erhebliche Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners vorliegen.

(2) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

- STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
- 2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
- 3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
- VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.
- § 6 BremSÜG Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse
- (1) Ein Sicherheitsrisiko im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte
- Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen oder
- erhebliche Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners vorliegen.

(2) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein

- § 7 BremSÜG Rechte und Pflichten der betroffenen oder der einbezogenen Person
- (1) Die betroffene Person ist über den Zweck und die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung von der zuständigen Stelle zu unterrichten. Wird eine Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art notwendig, so ist auch für diese eine entsprechende Unterrichtung erforderlich.
- (2) Die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9, 10 oder 11 bedarf der Zustimmung der betroffenen Person; sie ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form. Besteht für die betroffene Person eine dienst- oder arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Pflicht, die Zustimmung zu erteilen, so ist sie darauf hinzuweisen.
- (3) Hat die betroffene Person in die Sicherheitsüberprüfung eingewilligt, so ist sie verpflichtet, die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner die Gefahr straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.
- (4) Sind zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner Angaben zu erheben oder sollen sie in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (5) Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die betroffene Person kann zur Anhörung mit einem Rechtsbeistand erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge

Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

- § 7 BremSÜG Rechte und Pflichten der betroffenen oder der einbezogenen Person
- (1) Die betroffene Person ist über den Zweck und die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung von der zuständigen Stelle zu unterrichten. Wird eine Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art notwendig, so ist auch für diese eine entsprechende Unterrichtung erforderlich.
- (2) Die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9, 10 oder 11 bedarf der Zustimmung der betroffenen Person; sie ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form. Besteht für die betroffene Person eine dienst- oder arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Pflicht, die Zustimmung zu erteilen, so ist sie darauf hinzuweisen.
- (3) Hat die betroffene Person in die Sicherheitsüberprüfung eingewilligt, so ist sie verpflichtet, die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner die Gefahr straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.
- (4) Sind zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner Angaben zu erheben oder sollen sie in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (5) Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die betroffene Person kann zur Anhörung mit einem Rechtsbeistand erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die

hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz.

- (6) Liegen in der Person der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Zulassung der betroffenen Person zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 5 und 6 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

#### § 8 BremSÜG – Arten der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine
- 1. einfache Sicherheitsüberprüfung,
- 2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder
- 3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. § 13 Abs. 6 bleibt unberührt.

den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz.

- (6) Liegen in der Person der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Zulassung der betroffenen Person zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 5 und 6 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

## § 8 BremSÜG – Arten der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine
- 1. einfache Sicherheitsüberprüfung,
- 2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder
- 3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch weitere Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung einschließlich der Einbeziehung der Lebenspartnerin oder des

### § 9 BremSÜG – Einfache Sicherheitsüberprüfung

- (1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die
- 1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- 2. Tätigkeiten in Bereichen nach § 2 Nr. 3 wahrnehmen sollen.
- (2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

#### § 10 BremSÜG – Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

- 1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- 2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 für ausreichend hält.

Lebenspartners anordnen. § 13 Abs. 6 bleibt unberührt.

### § 9 BremSÜG – Einfache Sicherheitsüberprüfung

- (1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die
- 1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- 2. Tätigkeiten in Bereichen nach § 2 Nr. 3 wahrnehmen sollen.
- (2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

### § 10 BremSÜG – Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

- (1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die
- 1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- 2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können.

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 für ausreichend hält.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung bei Personen, die Tätigkeiten gemäß § 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 ausüben. Dies gilt nicht, soweit eine unvorhersehbare und unaufschiebbare Maßnahme erfolgen muss, für die keine überprüfte Person zur Verfügung steht oder soweit die Person nur kurzfristig eingesetzt und dabei von einer überprüften Person ständig begleitet wird; die Zustimmung zur

## § 11 BremSÜG – Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

- 1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können.
- beim Landesamt für Verfassungsschutz t\u00e4tig werden sollen oder sind,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 oder 10 für ausreichend hält.

### § 12 BremSÜG – Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Soweit Referenz- und Auskunftspersonen sowie nicht-öffentliche Steilen befragt werden sollen, sind diese auf den Zweck der Erhebung und die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Abs. 4 genannten Personen kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder des Landesamtes

einfachen Sicherheitsüberprüfung muss in diesem Fall grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit gleichwohl vorliegen. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Personen durch Rechtsverordnung gemäß § 2 Satz 3 von der Sicherheitsüberprüfung ausgenommen sind.

- § 11 BremSÜG Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, Verordnungsermächtigung
- (1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die
- 1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- 2. Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- 3. beim Landesamt für Verfassungsschutz oder bei einer anderen durch Rechtsverordnung bestimmten öffentlichen Stelle im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 1 mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit tätig werden sollen oder sind,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 oder 10 für ausreichend hält.

(2) Zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 3 wird der Senat ermächtigt.

#### § 12 BremSÜG – Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Soweit Referenz- und Auskunftspersonen sowie nicht-öffentliche Steilen befragt werden sollen, sind diese auf den Zweck der Erhebung und die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Abs. 4 genannten Personen kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu

für Verfassungsschutz erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der betroffenen oder der einbezogenen Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der einbezogenen Person entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

- § 13 BremSÜG Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten
- (1) Die mitwirkende Behörde wird nur auf Antrag der zuständigen Stelle tätig.
- (2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:
- sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
- 2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
- 3. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der betroffenen Person, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre.
- (3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich folgende Maßnahmen:
- 1. Prüfung der Identität der betroffenen Person,
- 2. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion und Nachrichtendienste des Bundes,

Absatz 2 und Satz 1 finden auf die einbezogene Person entsprechende Anwendung.

befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der betroffenen oder der einbezogenen Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der einbezogenen Person entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

- § 13 BremSÜG Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten
- (1) Die mitwirkende Behörde wird nur auf Antrag der zuständigen Stelle tätig.
- (2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:
- sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
- 2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
- 3. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der betroffenen Person, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre.
- (3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich folgende Maßnahmen:
- 1. Prüfung der Identität der betroffenen Person,
- 2. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Nachrichtendienste des Bundes,

- (4) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.
- (5) Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen oder der einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn die betroffene oder die einbezogene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.
- (6) Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert und die Befragung der betroffenen oder der einbezogenen Person nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.
- § 14 BremSÜG Sicherheitserklärung
- (1) In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:

- Absatz 2 und Satz 1 finden auf die einbezogene Person entsprechende Anwendung.
- (4) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.
- (5) Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen oder der einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn die betroffene oder die einbezogene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.
- (6) Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert und die Befragung der betroffenen oder der einbezogenen Person nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.

§ 14 BremSÜG – Sicherheitserklärung

- 1. Namen, auch frühere, Vornamen,
- 2. Geburtsdatum, -ort,
- 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
- 4. Familienstand,
- 5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, um Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
- 6. ausgeübten Beruf,
- 7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
- 8. Anzahl der Kinder.
- 9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Verhältnis zu dieser Person),
- 10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
- 11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
- 12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
- 13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
- Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
- 15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
- 16. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren
- 17. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Senators für Inneres besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
- 18. zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person nur bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 und 11 (Namen, Vornamen, Anschrift, Rufnummer und Verhältnis zur Person),
- 19. drei Referenzpersonen nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach

- (1) In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:
- Namen, auch frühere, Vornamen,
- 2. Geburtsdatum, -ort,
- 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
- 4. Familienstand.
- Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
- 6. ausgeübten Beruf,
- 7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
- Anzahl der Kinder,
- im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Verhältnis zu dieser Person),
- 10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
- 11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
- 12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
- 13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
- 14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
- 15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
- 16. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren
- 17. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
- 18. zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person nur bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 und

- § 11 (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft),
- 20. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen.

Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

- (2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Nrn. 8, 11 und 12 sowie die Pflicht, Lichtbilder beizubringen; Absatz 1 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. Zur Person der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sind die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, 14 und 15 genannten Daten anzugeben. Ergeben sich aus der Sicherheitserklärung oder auf Grund der Abfrage aus einer der in § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verbunddateien sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der betroffenen Person, sind weitere Überprüfungsmaßnahmen nur zulässig, wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner gemäß § 3 Abs. 2 in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird.
- (3) Wird die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind zusätzlich die in Absatz 1 Nrn. 5 bis 7, 12, 13, 16, 17 und 18 genannten Daten anzugeben.
- (4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Abs. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.
- (5) Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck können die Personalakten eingesehen werden Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung

- 11 (Namen, Vornamen, Anschrift, Rufnummer und Verhältnis zur Person),
- 19. drei Referenzpersonen nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 11 (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft),
- 20. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen,
- 21. für die letzten fünf Jahre Adressen eigener Internetseiten und E-Mail-Adressen, Teilnahme an sozialen Netzwerken unter Angabe der Benutzernamen.
- 22. private und berufliche Telekommunikationsanschlüsse.

Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

- (2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Nrn. 8, 11 und 12 sowie die Pflicht, Lichtbilder beizubringen; Absatz 1 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. Zur Person der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sind die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, 14 und 15 genannten Daten anzugeben. Ergeben sich aus der Sicherheitserklärung oder auf Grund der Abfrage aus einer der in § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verbunddateien sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der betroffenen Person, sind weitere Überprüfungsmaßnahmen nur zulässig, wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner gemäß § 3 Abs. 2 in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird.
- (3) Wird die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind zusätzlich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7, 12, 13, 16 bis 18, 21 und 22 genannten Daten anzugeben.
- (4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Abs. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

#### § 15 BremSÜG – Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.
- (2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis. dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Landesbehörde.
- (3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.
- (4) Liegt ein Sicherheitsrisiko vor, hat die zuständige Stelle die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzulehnen und dies der betroffenen Person mitzuteilen.

## § 16 BremSÜG – Vorläufige Zuweisung einer Sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person vor

(5) Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck können die Personalakten eingesehen werden Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

## § 15 BremSÜG – Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.
- (2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis. dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Landesbehörde.
- (3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.
- (4) Liegt ein Sicherheitsrisiko vor, hat die zuständige Stelle die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzulehnen und dies der betroffenen Person mitzuteilen.

§ 16 BremSÜG – Vorläufige Zuweisung einer

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

- bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
- bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

## § 17 BremSÜG – Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die einbezogene Person bekannt wenden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.
- (2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse, stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis den Prüfung. Im Übrigen ist § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

## § 18 BremSÜG – Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut zur Abfrage von Veränderungen zuzuleiten. Unabhängig hiervon hat die betroffene Person der zuständigen Stelle von sich aus

#### Sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

- bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
- bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

## § 17 BremSÜG – Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die einbezogene Person bekannt wenden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.
- (2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse, stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. Im Übrigen ist § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

## § 18 BremSÜG – Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine

Änderungen von Familienstand, Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle kann eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen. Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 11 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Auf die Wiederholungsüberprüfung finden die Vorschriften über die Erstüberprüfung Anwendung. Sie ist jedoch nur so weit durchzuführen, wie der Überprüfungszweck dies erfordert.

## § 19 BremSÜG – Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

- (1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.
- (2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befasst sind, sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind Dazu zählen insbesondere:
- Zuweisung, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung,
- 2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
- 3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
- 4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
- 5. Anhaltspunkte für geistige oder seelische Störungen sowie für Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmissbrauch,
- 6. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut zur Abfrage von Veränderungen zuzuleiten. Unabhängig hiervon hat die betroffene Person der zuständigen Stelle von sich aus Änderungen von Familienstand, Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle kann eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen. Bei Sicherheitsüberprüfungen nach §§ 10 und 11 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Auf die Wiederholungsüberprüfung finden die Vorschriften über die Erstüberprüfung Anwendung. Sie ist jedoch nur so weit durchzuführen, wie der Überprüfungszweck dies erfordert.

## § 19 BremSÜG – Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

- (1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.
- (2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befasst sind, sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere:
- 1. Zuweisung, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung,
- 2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
- 3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
- 4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
- 5. Anhaltspunkte für geistige oder seelische Störungen sowie für Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmissbrauch,

- (3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. § 24 bleibt unberührt. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.
- (4) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:
- 1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
- 2. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- 3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit.

Die in Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 genannten Daten sind zur Sicherheitsüberprüfungsakte zu nehmen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

- (5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach den in § 23 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen.
- (6) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn für die Daten die Voraussetzung der Speicherung nach § 21 vorliegt. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.
- (7) Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen

- 6. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.
- (3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. § 24 bleibt unberührt. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.
- (4) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:
- Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
- das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen T\u00e4tigkeit,
- 3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit.

Die in Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 genannten Daten sind zur Sicherheitsüberprüfungsakte zu nehmen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

- (5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach den in § 23 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen.
- (6) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn für die Daten die Voraussetzung der Speicherung nach § 21 vorliegt. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.
- (7) Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen,

Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

- § 20 BremSÜG Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen
- (1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (2) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Die Aufbewahrungszeit soll insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten, sofern die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat.
- (3) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind nach den in § 23 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Unterlagen zu den in § 4 Abs. 4 genannten Personen.
- § 21 BremSÜG Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien
- (1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz
- 1. die in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten personenbezogenen

sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

- § 20 BremSÜG Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen
- (1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (2) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Die Aufbewahrungszeit soll insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten, sofern die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat.
- (3) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind nach den in § 23 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Unterlagen zu den in § 4 Abs. 4 genannten Personen.
- § 21 BremSÜG Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien
- (1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

- Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde,
- 2. die Beschäftigungsstelle,
- 3. Verfügung zur Bearbeitung des Vorganges sowie
- 4. beteiligte Behörden

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

- (2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben
- 1. die in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und der einbezogenen Person und die Aktenfundstelle,
- 2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
- 3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nummer 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

## § 22 BremSÜG – Übermittlung und Zweckbindung

- (1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für
- 1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
- 2. Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
- 3. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

genutzt und übermittelt werden. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nr. 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der

#### diesem Gesetz

- 1. die in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde,
- 2. die Beschäftigungsstelle,
- 3. Verfügung zur Bearbeitung des Vorganges sowie
- 4. beteiligte Behörden

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

- (2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben
- die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 11 auch die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und der einbezogenen Person und die Aktenfundstelle,
- 2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
- 3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nummer 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

### § 22 BremSÜG – Übermittlung und Zweckbindung

- (1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke verarbeitet werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies
- 1. für andere gesetzlich geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfungen,
- 2. für die Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
- 3. für die Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung.

- (2) Die Übermittlung der nach § 21 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.
- (3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.
- (4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (5) Die Empfangsstellen dürfen die übermittelten Daten nur für Zwecke verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

- § 23 BremSÜG Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu

erforderlich ist. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nr. 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusssachen- oder Sabotageschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung.

- (2) Die Übermittlung der nach § 21 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.
- (3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.
- (4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (5) Die Empfangsstellen dürfen die übermittelten Daten nur für Zwecke verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.
- § 23 BremSÜG Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Zuständige Stelle und mitwirkende Behörde haben sich jeweils gegenseitig zu unterrichten.

- (2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen
  - 1. von der zuständigen Stelle
    - a) innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Speicherung ein,
    - b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, die betroffene Person willigt m die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen.

Die Speicherung soll insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten, sofern die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat.

- 2. von der mitwirkenden Behörde
  - bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
  - b) bei den übrigen Überprüfungsakten nach Ablauf von zehn Jahren,
  - c) die nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche T\u00e4tigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.

Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Zuständige Stelle und mitwirkende Behörde haben sich jeweils gegenseitig zu unterrichten.
- (2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen
  - 1. von der zuständigen Stelle
    - innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche T\u00e4tigkeit aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Speicherung ein,
    - b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, die betroffene Person willigt m die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen.

Die Speicherung soll insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten, sofern die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat.

- 2. von der mitwirkenden Behörde
  - bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
  - b) bei den übrigen Überprüfungsakten nach Ablauf von zehn Jahren,
  - c) die nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche T\u00e4tigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.

beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

#### § 24 BremSÜG – Auskunft, Akteneinsicht

- (1) Auf Antrag ist von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.
- (2) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfangsstellen von Übermittlungen. Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkende Behörde, ist sie nur mit deren Zustimmung zulässig; entsprechendes gilt für die Auskunftserteilung durch die zuständige Stelle hinsichtlich solcher Daten, die ihr von der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
- 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Anfragenden an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

#### § 24 BremSÜG – Auskunft, Akteneinsicht

- (1) Auf Antrag ist von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.
- (2) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfangsstellen von Übermittlungen. Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkende Behörde, ist sie nur mit deren Zustimmung zulässig; entsprechendes gilt für die Auskunftserteilung durch die zuständige Stelle hinsichtlich solcher Daten, die ihr von der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen. Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.
- (5) Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Soweit der jeweils zuständige Senator im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes es gebietet, ist Auskunft nur dem Landesbeauftragten selbst oder seinem Vertreter nach § 24 Abs. 2 BrDSG zu gewähren. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 25 BremSÜG – Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nicht-öffentlichen Steile ermächtigt werden sollen, gelten folgende Sonderregelungen.

### § 26 BremSÜG – Zuständigkeit

Die Aufgaben der zuständigen Stelle werden wahrgenommen von

und deswegen das Interesse des Anfragenden an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen. Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.
- (5) Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Soweit der jeweils zuständige Senator im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes es gebietet, ist Auskunft nur dem Landesbeauftragten selbst oder seinem Vertreter nach § 24 Abs. 2 BDSG zu gewähren. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

### § 25 BremSÜG – Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nicht-öffentlichen Steile ermächtigt werden sollen, gelten folgende Sonderregelungen.

derjenigen in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle, die eine Verschlusssache an eine nicht-öffentliche Stelle weitergeben will, es sei denn, die jeweilige oberste Landesbehörde übernimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle.

#### § 27 BremSÜG – Sicherheitserklärung

Die betroffene Person leitet ihre Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zu. Außerdem legt sie der nicht-öffentlichen Stelle, in der sie beschäftigt ist, ihre Angaben zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 vor. Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Angaben nach Überprüfung an die zuständige Steile, weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit. Im Falle der Einbeziehung der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners fügt die betroffene Person deren Zustimmung bei.

## § 28 BremSÜG – Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt werden kann. Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Geheimschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die einbezogene Person bekannt werden.

### § 29 BremSÜG – Aktualisierung der Sicherheitserklärung

#### § 26 BremSÜG – Zuständigkeit

Die Aufgaben der zuständigen Stelle werden wahrgenommen von derjenigen in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle, die eine Verschlusssache an eine nicht-öffentliche Stelle weitergeben will, es sei denn, die jeweilige oberste Landesbehörde übernimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle.

### § 27 BremSÜG – Sicherheitserklärung

Die betroffene Person leitet ihre Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zu. Außerdem legt sie der nicht-öffentlichen Stelle, in der sie beschäftigt ist, ihre Angaben zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 vor. Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Angaben nach Überprüfung an die zuständige Stelle, weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit. Im Falle der Einbeziehung der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners fügt die betroffene Person deren Zustimmung bei.

## § 28 BremSÜG – Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt werden kann. Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Geheimschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die einbezogene Person bekannt werden.

- (1) Die nicht-öffentliche Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu. Unabhängig hiervon hat die betroffene Person der zuständigen Stelle von sich aus Änderungen von Familienstand, Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die betroffene Person hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu ergänzen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 erneut durchzuführen und zu bewerten.
- § 30 BremSÜG Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 31 BremSÜG – Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle

Für die Sicherheitsakte in der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 32 BremSÜG – Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien

Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der

- § 29 BremSÜG Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- (1) Die nicht-öffentliche Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu. Unabhängig hiervon hat die betroffene Person der zuständigen Stelle von sich aus Änderungen von Familienstand, Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die betroffene Person hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu ergänzen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 30 BremSÜG – Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 31 BremSÜG – Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle

Für die Sicherheitsakte in der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 32 BremSÜG – Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien

betroffenen Person in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung.

### § 33 BremSÜG – Reisebeschränkungen

- (1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 und 11 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.
- (2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.
- (3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten.

### § 34 BremSÜG – Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Senator für Inneres.

Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung.

#### § 33 BremSÜG – Reisebeschränkungen

- (1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 und 11 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.
- (2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.
- (3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten.

### § 34 BremSÜG – Ausführungsbestimmungen

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes einschließlich der Verschlusssachenanweisung erlässt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport.

#### § 35 BremSÜG – In-Kraft-Treten

#### § 35 BremSÜG – In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Verordnung zur Durchführung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BremSÜGDVO)

Vom

Aufgrund des § 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 und Satz 2 bis 5 des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 30. Juni 1998 (Brem.GBI. S. 185), das zuletzt durch das Gesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes] geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

## Sicherheitsempfindliche Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik

Sicherheitsempfindliche Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik gemäß § 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 4 des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der für das Gemeinwesen unerlässlichen Rechenzentren oder der damit verbundenen informationstechnischen Strukturen ist.

§ 2

#### Lebenswichtige Einrichtungen

Lebenswichtige öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Satz 1 Nummer 5, Satz 4 und 5 des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind die Organisationseinheiten

- 1. der Bürgerschaftskanzlei, die für die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Abläufe der Bürgerschaft von erheblicher Bedeutung sind,
- 2. der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden, deren Beeinträchtigung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Katastrophen- und Zivilschutzes oder die Gewährleistung der zivilen Verteidigung erheblich gefährden würde.
- 3. der Senatskanzlei, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der senatsleitenden Tätigkeiten ist,
- 4. der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft, soweit diese ihre Aufgaben wahrnehmen auf den Gebieten der Spionageabwehr, der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung, der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Strafverfolgung in Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität,

- 5. des Justizvollzugs mit der Maßgabe, dass die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten, die ihre Tätigkeit am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser
  Rechtsverordnung] bereits ausüben, nicht gemäß § 10 des Bremischen
  Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sicherheitsüberprüft werden, wobei eine
  Beförderung oder eine Höhergruppierung in diesen Einrichtungen ab dem ...
  [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung] von der
  Zustimmung der betroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung abhängig
  gemacht werden kann,
- 6. der Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit diese ihre Aufgaben auf den Gebieten des Sicherungs- und Vorführdienstes wahrnehmen, mit der Maßgabe, dass die dort beschäftigten Personen, die ihre Tätigkeit am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung] bereits ausüben, nicht gemäß § 10 des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sicherheitsüberprüft werden, wobei eine Beförderung oder eine Höhergruppierung in diesen Einrichtungen ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung] von der Zustimmung der betroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung abhängig gemacht werden kann,
- 7. die für die Wasserversorgung zuständig sind und deren Beeinträchtigung die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gefährden würde.

§ 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag, der auf den Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes] folgt, in Kraft.